LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
14. Wahlperiode

Drucksache 14/4891
zu Drucksache 14/4243
24. 01. 2006

# Unterrichtung

**durch die Landesregierung**

zu dem Beschluss des Landtags vom 7. Juli 2005 zu Drucksache 14/4243
(Plenarprotokoll 14/98, S. 6555)

## Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2003

### Inhaltsverzeichnis


| | | Seite |
|---|---|---|
| Zu Textziffer 4: | Förderung des Neu- und Umbaus von Dienstgebäuden für die Verbandsgemeindeverwaltung Altenglan | 3 |
| Zu Textziffer 5: | Förderung der Stadtsanierung Vallendar | 3 |
| Zu Textziffer 6: | Förderung von Konversionsliegenschaften | 3 |
| Zu Textziffer 7: | Organisation und Personalbedarf der Zentralabteilungen der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen | 3 |
| Zu Textziffer 8: | Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zentralstelle für Polizeitechnik | 4 |
| Zu Textziffer 10: | Leistungsvergleich zwischen Finanzämtern | 5 |
| Zu Textziffer 11: | Bearbeitung intensiv zu überprüfender Steuerfälle | 6 |
| Zu Textziffer 12: | Besteuerung ausländischer Einkünfte | 6 |
| Zu Textziffer 13: | Beteiligung des Landes an der „Europäische Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung Bad Ems GmbH“ | 6 |
| Zu Textziffer 14: | Beteiligung des Landes an der „Europäisches Tourismus Institut an der Universität Trier GmbH“ | 6 |
| Zu Textziffer 16: | Planung des Ausbaus von Landesstraßen | 7 |
| Zu Textziffer 18: | Abwicklung von Zuwendungsmaßnahmen im Bereich Straßen und Verkehr | 7 |
| Zu Textziffer 20: | Förderung des Projekts „Haus der Fischerei“ | 7 |
| Zu Textziffer 21: | Hochwasserschutz Bad Kreuznach | 7 |
| Zu Textziffer 22: | Maßnahmen bei längerfristigen Erkrankungen beamteter Lehrkräfte | 8 |


Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 23. Januar 2006 zugeleitet.
Federführend ist der Minister der Finanzen.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 1. Februar 2006

Seite


| | | |
|---|---|---|
| Zu Textziffer 24: | Meisterschule für Handwerker Kaiserslautern | 8 |
| Zu Textziffer 27: | Festsetzung von Bezügen und Beihilfen durch das Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz | 10 |
| Zu Textziffer 29a): | Neubau des Kleinen Hauses des Staatstheaters Mainz | 10 |
| Zu Textziffer 29b): | Förderung der Stadtsanierung Montabaur | 11 |
| Zu Textziffer 29c): | Neubauten von Fachhochschulen | 12 |
| Zu Textziffer 29d): | Altersteilzeit von Lehrkräften | 12 |
| Zu Textziffer 29e): | Regionale Schulen | 12 |
| Zu Textziffer 30: | Angelegenheiten, die im Rahmen des Entlastungsverfahrens als erledigt erklärt werden | 13 |

**Zu Textziffer 4: Förderung des Neu- und Umbaus von Dienstgebäuden für die Verbandsgemeindeverwaltung Altenglan**

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Maßstäbe für die Förderung von Dienstgebäuden im Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 26. September 2002 über Zuwendungen für Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltungen und der Kreisverwaltungen nach pauschalierten Kosten zielorientiert festgelegt sind.
Gleichwohl war die Forderung nach zielorientierten Maßstäben für die Förderung von Verwaltungsgebäuden Gegenstand eines Gesprächs mit den kommunalen Spitzenverbänden und Vertretern der für baufachliche Überprüfungen entsprechender Zuwendungsanträge zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Die vom Rechnungshof angeregte Orientierung an den vom Land für eigene Bauvorhaben maßgebenden Kennwerten der RLBau wurde ausführlich diskutiert. Eine Entscheidung wurde jedoch wegen der anstehenden Überarbeitung der RLBau zurückgestellt.

**Zu Textziffer 5: Förderung der Stadtsanierung Vallendar**

Das Ministerium des Innern und für Sport und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sind bemüht, den Forderungen des Rechnungshofs Rechnung zu tragen. Aufgrund der Komplexität der Angelegenheit steht jedoch noch nicht fest, wann mit dem finanziellen Endergebnis, das durch die Forderungen des Rechnungshofs bedingt wird, zu rechnen ist. Aussagen zu einer eventuellen Rückforderung der Fördermittel können daher auch noch nicht getroffen werden.

**Zu Textziffer 6: Förderung von Konversionsliegenschaften**
- **Eifel-Maar-Kaserne in Ulmen**
- **Wilhelm-von-Nassau-Kaserne in Diez**
- **Depot Morbach-Wenigerath**

Zu Buchstabe a)

Die Morbacher Energielandschaft (MEL) ist als energiepolitisches Modellprojekt des Landes nur dann sinnvoll weiterzuführen, wenn sie als Gesamtprojekt weiterverfolgt wird, d. h. einerseits die Verwirklichung des Informations- und Demonstrationsbereichs in überwiegendem Landesinteresse und andererseits die Umsetzung des Industrie- und Gewerbeparks in ausschließlicher kommunaler Verantwortung. Der Informations- und Demonstrationsbereich macht ohne den angeschlossenen Industrie- und Gewerbepark keinen Sinn, er ist jedoch nur umzusetzen, indem das Land den ihm zuzurechnenden Anteil der Er- und Einrichtungskosten trägt. Die Landesbeteiligung i. H. v. 50 v. H. an den Kosten der baulichen Maßnahmen des Informations- und Demonstrationsbereichs ist angemessen, da es sich beim Letztgenannten um einen in der Erstellung und im (durch die Gemeinde Morbach zukünftig zu bewerkstelligenden) Betrieb kostenträchtigen „Non-Profit-Bereich“ handelt, der im erheblichen, energiepolitischen Landesinteresse steht. Die entsprechende Beteiligung an den Kosten der äußeren Erschließung der MEL ist ebenfalls angemessen, da der Informations- und Demonstrationsbereich den Hauptanteil der notwendigen Außenerschließung verursacht.
Bei der Weiterführung der MEL werden eine sachgerechte Aufteilung der Verantwortungsbereiche von Gemeinde und Land vorgenommen, die zu erwartenden Einnahmen im Zusammenhang mit den bestehenden Wind- und Sonnenenergieanlagen berücksichtigt und eine interessengerechte Verteilung der Finanzierungslasten vorgenommen. Der Forderung wird damit bei der Weiterführung der MEL entsprochen.
Bei den vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und dem Ministerium des Innern und für Sport bereits geförderten Maßnahmen handelt es sich lediglich um Vorarbeiten bzw. Voruntersuchungen für nicht erprobte regenerative Energien, wobei nicht sicher ist, ob auch tatsächlich eine Nutzung erfolgen wird, und um eine Machbarkeitsstudie über den Bau eines Infozentrums. Auch nach einer erneuten Würdigung des Sachverhalts halten die Bewilligungsbehörden eine Rückforderung von Fördermitteln für nicht sachgerecht.

Zu Buchstabe b)

Das Ministerium des Innern und für Sport und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sind bemüht, den Forderungen des Rechnungshofs Rechnung zu tragen. Aufgrund der Komplexität der Angelegenheit steht jedoch noch nicht fest, wann mit dem finanziellen Endergebnis, das durch die Forderungen des Rechnungshofs bedingt wird, zu rechnen ist. Aussagen zu einer eventuellen Rückforderung der Fördermittel können daher auch noch nicht getroffen werden.

**Zu Textziffer 7: Organisation und Personalbedarf der Zentralabteilungen der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen**

Zu Buchstabe a)

Die in den Jahren 2003/2004 durchgeführte Evaluation hat gezeigt, dass sich die Neuorganisation der Landesverwaltung zum 1. Januar 2000 grundsätzlich bewährt hat. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den funktionellen Ansatz der Neustrukturierung. Mit dem Verwaltungsorganisationsreformgesetz (VwORG) erfolgte seinerzeit die Übertragung der grundsätzlichen Dienstaufsicht (Organisationsdienstaufsicht) auf das Ministerium des Innern und für Sport, die Übertragung der Zuständigkeit für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen (Personaldienstaufsicht) auf die Fachressorts, dies einhergehend mit der Delegation eines Großteils der Entscheidungsbefugnisse auf die Direktionen und das Landesuntersuchungsamt, sowie die Zusammenführung der Aufgaben- und Ressourcenverantwortung mit dem durchlaufenden Haushalt.

Das Ministerium des Innern und für Sport und das Ministerium für Umwelt und Forsten wurden beauftragt zu erproben, ob die Ausübung der Dienstaufsicht innerhalb des bestehenden Rahmens (§ 11 VwORG) mit geeigneten Maßnahmen optimiert werden kann und damit die vom Rechnungshof aufgezeigten Probleme beseitigt werden können. Dabei wird auch überprüft, ob eine Verlagerung der Dienstaufsicht, wie vorgeschlagen, zu weiteren Optimierungen führen kann.

Bisherige Maßnahmen zur Optimierung sind:

- Regelmäßige Treffen der Personalreferenten und der Haushaltsbeauftragten der Ministerien und der Direktionen

  Nach der im Jahr 2003 durchgeführten Evaluation der Mittelinstanz werden regelmäßige Besprechungen der Haushaltsreferenten der Ressorts mit den Beauftragten für den Haushalt der Direktionen durchgeführt. Damit können die haushaltsmäßigen Fragen geklärt werden. Die stellenplanmäßigen und personalrechtlichen Angelegenheiten werden durch regelmäßige Treffen zwischen den Personalreferenten abgestimmt.

- Durchführung von Jahreszielkonferenzen

  Der Abschlussbericht zur Evaluation der Mittelinstanz beinhaltet den Vorschlag, die Einrichtung von Jahreszielkonferenzen zu prüfen. Der Ministerrat hat daher beschlossen, dass solche Konferenzen zwischen den Ministerien und den Direktionen erprobt werden sollen. Sie sollen dazu dienen, Ziele zu vereinbaren und ein Controlling zu implementieren. Wichtige Aufgaben, Schwierigkeiten und organisatorische Weiterentwicklungen können so zwischen den Beteiligten erörtert werden.
  Das Ministerium des Innern und für Sport und das Ministerium für Umwelt und Forsten haben gemeinsam ein Konzept entwickelt, das derzeit in einem Pilotprojekt mit der SGD Nord erprobt wird. Dabei werden Aufgaben und Teilaufgaben der betroffenen Organisationseinheiten erhoben und in einem Gegenstromverfahren ausgetauscht. In einer Konferenz am 9. Dezember 2005 wurden die Jahresziele für 2006 verbindlich vereinbart. Im vierteljährlichen Rhythmus sind für 2006 Controllingdurchgänge geplant. Ende 2006 erfolgt eine Auswertung des Pilotprojekts. Der Ministerrat wird anschließend entscheiden, ob dieses Instrument verbindlich eingeführt wird.
  Nach Ablauf der Erprobung der Maßnahmen zur Optimierung der Dienstaufsicht und der Entscheidung des Ministerrats werden das Ministerium des Innern und für Sport und das Ministerium für Umwelt und Forsten dem Rechnungshof über die Ergebnisse berichten.

Zu Buchstabe b)

Entsprechend der Forderung des Rechnungshofs, die Personalausgaben durch einen sozialverträglichen Stellenabbau von 21,08 Stellen zu verringern, hat die SGD Süd in der Abteilung 1 bereits eine Stelle des höheren Dienstes im Referat 11 (Ruhestand), eine Stelle des mittleren Dienstes im Referat 11 (Elternzeit), zwei Stellen des gehobenen Dienstes im Referat 12 (Wechsel eines Mitarbeiters zu einer anderen Behörde, Rente einer Mitarbeiterin), 0,35 Stellen des gehobenen Dienstes im Referat 12 (hausinterne Umsetzung), 5,95 Arbeiter-Stellen im Referat 12/Hausmeisterdienst, Fahrdienst, Reinigungsdienst (Rente, Freistellungsphase der Altersteilzeit), insgesamt somit 10,3 Stellen abgebaut.
Die vom Rechnungshof aufgezeigten Optimierungsmöglichkeiten und Vorschläge hinsichtlich der Stelleneinsparungen werden von der SGD Süd weiterhin mit höchster Priorität behandelt. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe „Umsetzung der Prüfergebnisse des Rechnungshofs – Abteilung 1“ gebildet, die u. a. die verschiedenen Optimierungskonzepte anfordert bzw. deren Erstellung überwacht sowie die Personalübersichten auf dem Laufenden hält.
An Optimierungsmöglichkeiten, die vom Rechnungshof aufgezeigt und mittlerweile übernommen wurden oder konzeptionell ausgearbeitet werden, sind beispielhaft zu nennen:
- ein Abteilungssekretariat wird gebildet, hierzu wird parallel ein Registraturkonzept erarbeitet;
- die Möglichkeiten der Unterbringung der Referate 23, 31 und 34 im Hauptgebäude werden geprüft;
- ein Konzept zur Optimierung der Poststelle wird erarbeitet;
- ein Konzept zur Optimierung des Fahrdienstes und Fuhrparks wurde erarbeitet und wird derzeit in eine Dienstanweisung überführt;
- ein Konzept zur Optimierung des Pfortendienstes wird erarbeitet;
- die Bündelung der Beschaffungsmaßnahmen in der Abteilung 1 ist weitgehend erfolgt;
- die Vorgaben für die Mitarbeiterinnen des Reinigungsdienstes wurden denen der Fremdfirmen angeglichen.

Auch die SGD Nord hat bis zum 31. Oktober 2005 bereits 6,75 der vom Rechnungshof geforderten Stellen abgebaut. Die vom Rechnungshof vorgeschlagenen Stelleneinsparungen werden im Übrigen intensiv geprüft und wenn möglich umgesetzt. Die SGD Nord wird weiterhin im Rahmen der Personalkonzeption für den sozialverträglichen Abbau des Überhangs an Stellen sorgen, die infolge des Vollzugs des VwORG der Behörde durch die Ministerien zugewiesen worden sind.

**Zu Textziffer 8: Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zentralstelle für Polizeitechnik**

Eine Zusammenführung aller Organisationseinheiten der Zentralstelle für Polizeitechnik (ZPT) innerhalb der Liegenschaften Valenciaplatz oder Dekan-Laist-Straße ist derzeit nicht möglich.
Vor diesem Hintergrund wurde der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) gebeten, die Verfügbarkeit im wirtschaftlichen Eigentum des LBB stehender geeigneter Objekte zu prüfen. Alternativ soll der Landesbetrieb seine Überlegungen zum Neubau eines Dienstgebäudes innerhalb der Liegenschaft der Bereitschaftspolizei in Mainz-Hechtsheim fortführen.

Nach Auskunft des LBB lassen sich zurzeit Unterbringungsmöglichkeiten in LBB-eigenen Liegenschaften nicht erkennen. Zur wirtschaftlichen Beurteilung eines Neubaus innerhalb des Bereitschaftspolizeiareals sei eine Machbarkeitsstudie notwendig, die der LBB im Rahmen seines Flächen- und Standortmanagements erarbeiten wird.
Wegen der Komplexität des Auftrags, insbesondere auch vor dem Hintergrund zunehmender Kooperationen zwischen ZPT und Landesbetrieb Daten und Information (LDI) im EDV-Bereich, verbunden mit möglichen, derzeit jedoch noch nicht abschließend zu beurteilenden strukturellen Veränderungen innerhalb der ZPT, gestaltet sich die Auftragswahrnehmung für den LBB äußerst schwierig. Mit ersten verlässlichen Ergebnissen dürfte daher nicht vor Beginn des zweiten Halbjahres 2006 zu rechnen sein.

**Zu Textziffer 10: Leistungsvergleich zwischen Finanzämtern**

Kosten

Durch das Verfahren der so genannten „vereinfachten Zeitanschreibung“ und den zunehmenden Grad der Automatisierung konnte der Aufwand für die Datenerhebung, der die Gesamtkosten auf Finanzamtsebene wesentlich beeinflusst, sukzessive reduziert werden. Im Zuge der Realisierung einer automatisierten Datenerhebung aus dem Zeiterfassungssystem wird es möglich, die Kosten im Jahre 2006 trotz der flächendeckenden Ausdehnung des Leistungsvergleichs auf die Bereiche „Betriebsprüfung“ und „Körperschaftsteuerveranlagung“ weiter zu senken. Positiv auf die Kostensituation wirkt sich zudem die Tatsache aus, dass die Ursprungsdaten bei personellen Änderungen (so genannte Probeberechnung A) nunmehr auch für das in der Arbeitnehmerveranlagung eingesetzte Risikomanagementsystem Relevanz haben, um das Abweichverhalten darstellen und die Wirksamkeit der Risikofilter bestimmen zu können. Der mit der Erfassung dieser Daten verbundene Aufwand ist daher nicht mehr originär dem Leistungsvergleich zuzuordnen.

Die Gesamtkostenbetrachtung für die Jahre 2004 bis 2006 ergibt folgendes Bild:

- Gesamtkosten 2004: 959 243,27 EUR
- Gesamtkosten 2005: 858 875,67 EUR
  (Einführung der vereinfachten Zeitanschreibung in den Bereichen Rechtsbehelfsstelle und Körperschaftsteuerveranlagung [Pilot-Finanzämter], Reduzierung der dem Leistungsvergleich zuzurechnenden Kosten für den Erfassungsaufwand der Ursprungsdaten in Änderungsfällen)
- Gesamtkosten 2006 (Prognose): 802 658,22 EUR
  (Automatisierte Datenerhebung aus der Zeiterfassung)

Nutzen

Der monetäre Nutzen des Leistungsvergleichs lässt sich nur schwer beziffern. Die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Quantifizierung der Effizienzgewinne sind zum einen in der konzeptionellen Ausgestaltung des Leistungsvergleichs als Führungs- und Steuerungsinstrument begründet, das es den Entscheidungsträgern ermöglicht, frühzeitig Schwachstellen in der Bearbeitung zu erkennen und zu reduzieren. Andererseits wird die Effizienz des Steuervollzugs naturgemäß nicht nur über das Führungs- und Steuerungsinstrument „Leistungsvergleich“ selbst, sondern von zahlreichen Faktoren und Rahmenbedingungen beeinflusst, insbesondere von den aufbau- und ablauforganisatorischen Modifikationen und den Veränderungen der rechtlichen Grundlagen. Dies erschwert hinsichtlich der Nutzenbetrachtung die Ermittlung einer kausal zurechenbaren Datengrundlage und die adäquate Modellbildung. Insbesondere der durch das Projekt Finanzverwaltung (PROFIN) in 2003 angestoßene Veränderungsprozess hatte im abgelaufenen Jahr weitreichende Auswirkungen auf die Strukturen und Prozesse in den Finanzämtern, die eine qualifizierte, eindeutige Zuordnung von Effizienzgewinnen zum Leistungsvergleich nicht ermöglichte.
Beispielhaft zu nennen sind hier insbesondere:

- Die Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs der Arbeitnehmerveranlagung bei gleichzeitiger Ausdehnung des Black-Box-Verfahrens bzw. des Instruments der maschinellen Risikoanalyse auf Einkünfte aus Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte.
- Die Einführung eines so genannten personellen Merkers, mit dem die Risikoeinschätzung des Bearbeiters dokumentiert und für die künftige Fallauswahl festgehalten werden soll. In Verbindung mit einem maschinellen Abgleich der Vorjahreswerte wird es dadurch möglich, auch in den wenig verkennzifferten Sachverhaltsbereichen der allgemeinen Veranlagungsbezirke ein maschinelles Risikomanagement einzusetzen.

Andererseits ist gerade die dargestellte Kostenentwicklung im Zusammenhang mit der Einführung der vereinfachten Zeitanschreibung ein hervorzuhebendes Beispiel für die projektbegleitende Erfolgskontrolle insbesondere auch unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit.
Auch die Tatsache, dass es sich beim „Leistungsvergleich zwischen Finanzämtern“ um ein Gemeinschaftsprojekt der Länder Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in Kooperation mit der Bertelsmann Stiftung und der Kienbaum Management Consultants GmbH handelt, muss in die Betrachtungen einbezogen werden. Durch den am 22. November 2004 geschlossenen Kooperationsvertrag haben sich die Kooperationspartner darauf verständigt, bei der Weiterentwicklung, Flächendeckung und Durchführung des Leistungsvergleichs zusammenzuarbeiten. Grundsätzliche Überlegungen zur Darstellung von Effizienzgewinnen im Sinne einer Kosten-Nutzen-Analyse bedürfen daher einer Abstimmung in den einschlägigen länderübergreifenden Gremien. Dieser Abstimmungsprozess auf der Basis eines rheinland-pfälzischen Vorgehensmodells ist noch nicht abgeschlossen.

**Zu Textziffer 11: Bearbeitung intensiv zu überprüfender Steuerfälle**

Ab dem Veranlagungszeitraum 2005 (Programmfreigabe 20. Januar 2006) kommt ein überarbeiteter und aktualisierter Prüfkatalog für die punktuelle Intensivprüfung zum Einsatz. Die hierin abgebildeten Prüffelder sind auf das fachlich Notwendige beschränkt und durch Anordnung nach Themenbereichen übersichtlich dargestellt, was den praktischen Umgang mit dem Regelwerk erleichtert. Außerdem werden künftig die auf der Basis des Prüfkatalogs zu prüfenden Sachverhalte dem Bearbeiter in Form von maschinellen Hinweistexten angezeigt, soweit die entsprechenden Prüffelder im Steuererklärungsvordruck mit Kennziffern hinterlegt sind. Mit fortschreitender Verkennzifferung der Steuererklärungsvordrucke soll die Bildschirmanzeige weiter ausgebaut werden, um möglichst viele Prüffelder maschinell abzugreifen und darzustellen.
Seit dem 1. Juni 2005 ist durch die Einführung des personellen Risikomerkers in der Einkommensteuerveranlagung die persönliche Einschätzung des Bearbeiters zum aktuellen Steuerfall abfragbar hinterlegt. Diese wichtige Information kann nunmehr genutzt werden, um für den Veranlagungszeitraum 2005 die Bearbeitungsintensität der maschinell zur Intensivprüfung ausgewählten Steuerfälle an der personellen Risikoeinschätzung auszurichten und damit die Akzeptanz des Verfahrens der Intensivprüfung zu steigern. Darüber hinaus orientiert sich die maschinelle Fallauswahl für eine intensive Gesamtfallprüfung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 nicht mehr am Vorjahr, sondern an den aktuellen Steuererklärungsdaten. Dadurch wird eine zielgenauere Aussteuerung der prüfungswürdigen Fälle möglich. Da maschinelle Intensivprüffälle künftig erst nach Eingabe einer Kennziffer zur Echtverarbeitung freigegeben werden können, ist zudem sichergestellt, dass der Prüfprozess dokumentiert wird.

**Zu Textziffer 12: Besteuerung ausländischer Einkünfte**

Eine eingehende Befassung mit dem Vorgehensmodell des Landes Baden-Württemberg hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine zentralisierte Bearbeitung von gewichtigen Steuerfällen mit Auslandsbezug durch so genannte „Hauptsachbearbeiter für Internationales Steuerrecht“ in Rheinland-Pfalz nicht zielführend ist. Der Entscheidung lag im Wesentlichen die Überlegung zugrunde, dass die grenzüberschreitenden Sachverhaltsgestaltungen, die das Land Baden-Württemberg mit der Spezialzuständigkeit einer optimierten Bearbeitung zugeführt hat (insbesondere die Grenzgängerproblematik zur Schweiz), in dieser Form und Ausgestaltung in Rheinland-Pfalz eine deutlich geringere praktische Relevanz haben. Die Bearbeitung von Fällen des Internationalen Steuerrechts soll daher weiterhin in der Verantwortung der zuständigen Veranlagungsstelle verbleiben. Dies hat außerdem den Vorteil, dass die gewachsenen Organisationsstrukturen nicht durchbrochen und am Ziel der ganzheitlichen Fallbearbeitung festgehalten wird. Gleichzeitig werden Reibungsverluste an der Schnittstelle verschiedener Zuständigkeitsbereiche vermieden.
Außerdem gilt es zu berücksichtigen, dass schwierige Rechts- und Sachverhaltsfragen mit Auslandsbezug, die im Innendienst auftreten, bereits bisher weitgehend an die Oberfinanzdirektion weitergeleitet und dort zentral bearbeitet wurden. Dieses Verfahren hat sich bewährt.
Gleichwohl sieht das Konzept zur Optimierung der Fallbearbeitung von Sachverhalten mit Bezug zum Internationalen Steuerrecht vor, künftig „Betriebsprüfer für Internationales Steuerrecht“ einzusetzen. Die Spezialprüfer sollen intensiv im Außensteuerrecht geschult (die erste Fortbildungsmaßnahme hat bereits im November 2005 stattgefunden) und für Detailfragen dieser anspruchsvollen Rechtsmaterie zur Verfügung stehen. Bei Außenprüfungen mit Sachverhaltsgestaltungen, die das Internationale Steuerrecht tangieren, sind die „Betriebsprüfer für Internationales Steuerrecht“ zwingend zu beteiligen.

**Zu Textziffer 13: Beteiligung des Landes an der „Europäische Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung Bad Ems GmbH“**

Zu Buchstabe a)

Die Mitgesellschafter waren bisher weder bereit, die Geschäftsanteile des Landes zu übernehmen, noch stimmten sie einem vorzeitigen Ausscheiden des Landes zu. Sonstige Interessenten gab es bis jetzt nicht.

Zu Buchstabe b)

Die Beteiligung des Landes endet nach dem Gesellschaftsvertrag am 31. Dezember 2006.

Zu Buchstabe c)

Das Land stellt der „Europäische Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung Bad Ems GmbH“ keine neuen Mittel zur Verfügung.

**Zu Textziffer 14: Beteiligung des Landes an der „Europäisches Tourismus Institut an der Universität Trier GmbH“**

Zu Buchstabe a)

Die Umsetzung der Forderung nach einer Orientierung der Zuschüsse des Landes am Stammkapital der Gesellschaft wird derzeit mit den anderen Gesellschaftern der „Europäisches Tourismus Institut an der Universität Trier GmbH“ (ETI GmbH) abgestimmt.

Zu Buchstabe b)

Das China-Engagement der Gesellschaft wurde in den vergangenen Monaten deutlich reduziert: So wurde dem bisherigen Niederlassungsleiter in China gekündigt und die Büroräume in Xiamen aufgegeben. Derzeit besteht in China noch ein Arbeitsvertrag mit einer Mitarbeiterin.

Die Geschäftsführung der ETI GmbH hat zum China-Engagement eine Marktanalyse beauftragt und kommt zum Ergebnis, dass angesichts des rasanten wirtschaftlichen Wachstums die Marktchancen des Unternehmens in China als gut bewertet werden können. Vor diesem Hintergrund wurde vom Aufsichtsrat der ETI GmbH beschlossen, die Mitarbeiterin ein weiteres Jahr bis zum 1. Juli 2006 zu beschäftigen, damit diese für das Unternehmen weitere Akquisitionen durchführt. Durch den Aufsichtsrat wurde hierfür ein Kostenoberrahmen von 35 000 EUR festgesetzt. Nach Ablauf des Jahres soll Bilanz gezogen und über das weitere Vorgehen entschieden werden. Zudem wurde die Geschäftsführung aufgefordert, dem Aufsichtsrat in jeder Sitzung über die Situation in China Bericht zu erstatten, damit gegebenenfalls auf aktuelle Entwicklungen reagiert werden kann.

**Zu Textziffer 16: Planung des Ausbaus von Landesstraßen**

Die Thematik wurde im Rahmen eines Erfahrungsaustauschs zur Straßenplanung am 23. November 2005 am konkreten Beispiel als separater Tagesordnungspunkt angesprochen.
Die verantwortlichen Planer der regionalen Landesbetriebe sind gebeten worden, im Rahmen der Planaufstellung aktuelle Entwicklungen in der Straßenbautechnik aufmerksam zu verfolgen und die planungstechnischen Richtlinien, Merkblätter und Empfehlungen flexibel und situationsangepasst anzuwenden. Sofern die Richtlinien einer turnusmäßigen Überarbeitung anstehen, werden die praktischen Erfahrungen des Landesbetriebes Straßen und Verkehr eingebracht. Insofern kann sich eine Kosteneinsparung beispielsweise durch eine Reduzierung bestehender Standards im Bereich der Planung, Bauausführung sowie der Straßenausstattung, soweit dies generell oder unter Würdigung der Besonderheiten im Einzelfall vertretbar ist, ergeben.
Die Problematik soll im Rahmen der nächsten Fortschreibung der Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil: Entwässerung (RAS-Ew) als Anregung an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) gerichtet werden. Der letztmögliche Termin zur Eingabe von Beiträgen für die neue RAS-Ew 2005 war der 15. Oktober 2003. In dem Einführungsschreiben zur neuen RAS-Ew 2005 ist als letzter Termin für Eingaben der 31. Oktober 2009 angegeben.

**Zu Textziffer 18: Abwicklung von Zuwendungsmaßnahmen im Bereich Straßen und Verkehr**

Die Prüfung förderrechtlicher Konsequenzen aus dem verzögerten Baubeginn von Fördervorhaben oder der nicht zweckentsprechenden Verwendung von Fördermitteln hat zu folgenden Ergebnissen geführt:
Sofern Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bescheiderteilung begonnen wurden, werden nach erfolgter Anhörung der Zuwendungsempfänger die Bewilligungen durch entsprechende Aufhebungsbescheide zurückgenommen. Befindet sich die Maßnahme im Bau, wird auf eine zügige Fertigstellung gedrängt. Wurde die Maßnahme begonnen, aber nicht fertig gestellt, wird die Bewilligung im Rahmen eines erforderlichen Verwaltungsverfahrens zurückgenommen. Eventuell bereits anteilig gezahlte Zuwendungen werden zurückgefordert und entsprechend verzinst.
Werden ausstehende Schlussverwendungsnachweise nach Ablauf der Jahresfrist trotz Anmahnung nicht vorgelegt, erfolgt ebenfalls ein Anhörungsverfahren. Je nach Ausgang des Verfahrens wird die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert.
Durch die bereits umgesetzten Verbesserungen der Verfahrensabläufe konnten zwischenzeitlich ca. 240 der ursprünglich 372 beanstandeten Maßnahmen abgeschlossen werden.

**Zu Textziffer 20: Förderung des Projekts „Haus der Fischerei“**

Der Umfang der noch abzulösenden Verpflichtungen und der Bereitstellung weiterer Fördermittel im Zusammenhang mit der Förderung des Projektes stellt sich wie folgt dar:
Das Land hat die aufgelaufenen Lagerkosten der Jahre 2004 und 2005 für den Aalschokker „Resi“ in Höhe von 4 176 EUR an die Schiffswerft gezahlt. Der Aalschokker selbst wurde vom Verein „Haus der Fischerei e. V.“ für einen Anerkennungsbetrag von 1 EUR an einen Berufsfischer verkauft. Der Erwerber wird die Restaurierung auf eigene Kosten zu Ende bringen, das Schiff für den Fischfang in Betrieb nehmen und den Aalschokker einmal jährlich der Öffentlichkeit zugänglich machen.
Gegenüber dem Land bestand noch eine offene Verpflichtung aus einem Auftrag zur Entwicklung eines umweltpädagogischen Konzepts für das Haus der Fischerei in Höhe von 4 135,50 EUR. Diese Forderung ist zwischenzeitlich beglichen. Im Zuge des Übergangs der Trägerschaft des Hauses der Fischerei auf die Ortsgemeinde Oberbillig wurde vertraglich vereinbart, dass die Kommune hierfür dem Land einen Betrag in Höhe von 4 100 EUR erstattet. Die Erstattung ist erfolgt.

Damit sind alle Forderungen gegenüber dem Land aus dem Projekt „Haus der Fischerei“ abgegolten.

**Zu Textziffer 21: Hochwasserschutz Bad Kreuznach**

Zu Buchstabe a)

Das Begehren des Rechnungshofs sicherzustellen, dass die Regionalstelle ihre Bauherrenfunktion sowie die Aufsicht über für sie freiberuflich Tätige im gebotenen Umfang wahrnimmt, wird bei der Regionalstelle zum Anlass genommen, durch personelle Modifikationen künftig dieser Forderung Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe b)

Durch die vorgenannten personellen Modifikationen wird die Forderung sichergestellt, dass die Regionalstelle die Planung, Bauvorbereitung und Ausschreibung von Hochwasserschutzmaßnahmen sorgfältiger vorbereitet.

Zu Buchstabe c)

Über alle Bauabschnitte hinweg betrugen die Kosten der Maßnahme 22 128 527,37 EUR. Die städtischen Anteile belaufen sich dabei auf insgesamt 4 215 375,43 EUR. Dies entspricht einem Anteil von rd. 19 v. H. der Gesamtaufwendungen.

**Zu Textziffer 22: Maßnahmen bei längerfristigen Erkrankungen beamteter Lehrkräfte**

Zu Buchstabe a)

Die Zentrale Medizinische Untersuchungsstelle (ZMU) wird gemäß § 61 a Landesbeamtengesetz (LBG) nur in Fällen der §§ 56, 56 a, 57, 58, 60 und 61 LBG tätig. Eine Ausweitung des Aufgabenfeldes z. B. auf Einstellungsuntersuchungen u. Ä. wurde bei ihrer Errichtung kurz angedacht, jedoch zunächst aus Kapazitätsgründen verworfen. Eine Einbeziehung der Untersuchungen nach § 11 Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (LehrArbZVO) wurde in diesem Zusammenhang nicht erwogen.
Es erscheint deshalb eher nicht angezeigt, einer Verlagerung der Zuständigkeit für Untersuchungen nach § 11 LehrArbZVO auf die ZMU sofort näher zu treten. Angesichts der Tatsache, dass die ZMU erst seit einem Jahr in ihrer derzeitigen Form und Aufgabenstellung tätig ist, sollten zunächst weitere Erfahrungswerte gewonnen werden, bevor eine Zuständigkeitserweiterung erwogen wird.

Zu Buchstabe b)

Aufgrund der §§ 72 a, 6 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) i. V. m. § 56 a LBG erhielten und erhalten teildienstfähige Lehrkräfte wie auch alle anderen Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz kraft Gesetzes in den Fällen anteilig abgesenkte Bezüge, in denen eine begrenzte Dienstfähigkeit im Rechtssinne festgestellt wurde. In den Fällen, in denen für teildienstfähige Lehrkräfte in absehbarer Zeit wieder ein Volleinsatz möglich ist, liegt nach dem geltenden Besoldungsrecht anerkanntermaßen gerade keine begrenzte Dienstfähigkeit vor. Insoweit verbleibt es bei dem vollen Besoldungsanspruch.
Seitens des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit sind unter dem 10. August 2005 geänderte Formulare zur sofortigen Verwendung bekannt gegeben worden, die der ZMU bei deren Begutachtungen jetzt auch ausdrücklich die Frage stellen, ob eine begrenzte Dienstfähigkeit i. S. d. § 56 a LBG vorliegt oder nicht. Ergibt sich anhand dieser Begutachtung, dass eine begrenzte Dienstfähigkeit im Rechtssinne vorliegt, so reduzieren sich als Rechtsfolge die Bezüge nach den Vorgaben der §§ 72 a, 6 BBesG. Da es sich hier jeweils um Einzelfallentscheidungen aufgrund individuell unterschiedlicher Gegebenheiten handelt, ist es naturgemäß nicht möglich, die entsprechende Feststellung zeitlich so zu treffen, dass in jedem Fall eine Bezügeabsenkung unmittelbar nach sechsmonatiger Krankheitsdauer erfolgt. Eine automatisierte Reduzierung der Dienstbezüge nach sechsmonatiger Krankheitsdauer wäre rechtswidrig. Das Besoldungsrecht kennt keinen Schwellenwert von längstens sechs Monaten mit sodann greifender Vermutungsregel.

Zu Buchstabe c)

Der Erfolg einer entsprechenden Gesetzesänderung erscheint eher zweifelhaft. Das Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend wird in Fällen, in denen eine Ruhestandsversetzung mit Zustimmung von hier aus erfolgt (also bei unter 55-jährigen Beamtinnen und Beamten), auch über die Ergebnisse der Reaktivierungsuntersuchungen informiert. Dabei ist zu beobachten, dass die überwiegende Zahl der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten die empfohlenen Therapieoptionen wahrnimmt. Dennoch ist die Reaktivierungsquote äußerst gering, da in den meisten Fällen trotz Therapiewahrnehmung eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nicht erreicht wird. Es erscheint zudem unverhältnismäßig, wegen einer geringen Zahl von Personen, bei denen möglicherweise auch eine konsequente Durchführung von Therapiemaßnahmen keine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit bewirkt hätte oder bei denen das Krankheitsbild eine Therapie unmöglich macht, eine Änderung des LBG vorzunehmen.
Zur Anregung, die Möglichkeiten zur Beschleunigung der Ruhestandsversetzungen zu prüfen, ist anzumerken, dass diese Entscheidungen seit der Zuständigkeitsübertragung auf die ZMU wegen der besseren Verwertbarkeit der von dort erstellten Gutachten nach diesseitigem Eindruck schon erheblich schneller getroffen werden als vor Errichtung der ZMU. Auch in der Begründung sind sie weniger angreifbar.
Nach wie vor gilt aber der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“, der konsequent befolgt werden soll, um vorzeitige Ruhestandsversetzungen möglichst zu verhindern. Dadurch lassen sich in Einzelfällen deutliche Verzögerungen bei den Ruhestandsversetzungsverfahren kaum vermeiden.

**Zu Textziffer 24: Meisterschule für Handwerker Kaiserslautern**

Zur Klärung der Angemessenheit des Umfangs der Unterrichtsstunden wurden die Zentralverbände der jeweiligen Gewerke nach Empfehlungen über die Meistervorbereitungskurse angefragt sowie der Unterrichtsumfang vergleichbarer Bildungseinrichtungen eruiert.

Die Nachfrage bei den Zentralverbänden ergab folgendes Bild:

| Gewerk | Teil I und II | Teil III und IV | Summe | Meisterschule | Differenz | HWK Köln |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Elektrotechniker | 1 300 | 440 | 1 740 | 1 600 | – 140 | 1 800 |
| Feinwerkmechaniker | 850 | 440 | 1 290 | 1 600 | 310 | |
| Friseur | 760 | 440 | 1 200 | 1 600 | 400 | |
| Gold- und Silberschmied | Fehlanzeige | 440 | | 1 600 | | |
| Informationstechniker | 1 300 | 440 | 1 740 | 1 600 | – 140 | |
| Karosserie- und Fahrzeugbau | 670 | 440 | 1 110 | 1 600 | 490 | 1 360 |
| Kfz-Techniker | 860 | 440 | 1 300 | 1 600 | 300 | 1 360 |
| Maler und Lackierer | 550 (nur Teil I) | 440 | | 1 600 | | 1 380 |
| Maurer und Betonbauer | 1 200 | 440 | 1 640 | 1 600 | – 40 | 1 502 |
| Metallbauer | 850 | 440 | 1 290 | 1 600 | 310 | 1 290 |
| Steinmetz und Steinbildhauer | Fehlanzeige | 440 | | | | |
| Tischler | 770 | 440 | 1 210 | 1 600 | 390 | 1 305 |
| Zimmerer | 1 440 | 440 | 1 880 | 1 600 | – 280 | 1 340 |

Die Empfehlungen der Zentralverbände liegen zwischen 490 Stunden unter und 280 Stunden über den entsprechenden Ansätzen der Meisterschule.
Die Zentralverbände für Gold- und Silberschmiede und für Steinmetze und Steinbildhauer geben keine Empfehlungen. Der Zentralverband für Maler und Lackierer gibt nur eine Empfehlung für Teil I über 550 Stunden. Da in der Regel die Empfehlungen für Teil II deutlich über den Stundenansätzen für Teil I liegen, ist hier von einer Übereinstimmung mit dem Stundenansatz der Meisterschule auszugehen.
Zum Vergleich wurde in der letzten Spalte der Zeitansatz der Handwerkskammer Köln eingefügt. Es ist zu vermerken, dass sich die Zeitansätze der Kammer in Einzelfällen deutlich von den Empfehlungen der Zentralverbände unterscheiden. Bis auf das Gewerk Elektrotechniker, das bei der HWK mit 200 Stunden mehr unterrichtet wird, sind dort die Zeitansätze zwischen 98 und 310 Stunden geringer. Dabei muss aber beachtet werden, dass im Gegensatz zu Schulen die Handwerkskammer auch selbst die Meisterprüfung stellt, so dass hier eine sehr gezielte Ausbildung möglich ist.
Des Weiteren liegt dem Bildungsgang einer Schule ein anderes Bildungsverständnis als einem einzelnen Fortbildungskurs bei einer Handwerkskammer zugrunde. In einer Schule werden nach § 1 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) über die ausgewiesenen Kompetenzen eines Lehrplans hinaus auch übergeordnete Bildungsziele angestrebt.

Die Nachfrage bei vergleichbaren Bildungseinrichtungen ergab folgendes Bild:

| Gewerk | Freiherr-v.-Stein-Schule Ulm | Meisterschule Ebern | Schulzentrum Gunzenhausen | Badische Malerfachschule | Berufsbildungszentrum II Würzburg | Staatliche Meisterschule Saarbrücken | Goldschmiedeschule Pforzheim | BFE Oldenburg | BF Zimmerhandwerk Kassel | Robert-Bosch-Schule Suttgart | Fachschule Steintechnik Aschaffenburg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Elektrotechniker | | | | | | 1 600 | | 1 700 | | | |
| Feinwerkmechaniker | | | | | | 1 600 | | | | | |
| Friseur | | | | | | 920 | | | | | |
| Gold- und Silberschmied | | | | | | | 1 600 | | | | |
| Informationstechniker | | | | | | 1 600 | | 1 700 | | | |
| Karosserie- und Fahrzeugbau | | | | | | | | | | 1 580 | |
| Kfz-Techniker | | | | | | 1 600 | | | | | |
| Maler u. Lackierer | 1600 | | | 1 600 | 1 700 | 1 600 | | | | | |
| Maurer und Betonbauer | 1 600 | | | | 1 760 | | | | | | |
| Metallbauer | | | | | | 1 600 | | | | | |
| Steinmetz und Steinbildhauer | | | | | | | | | | | 1 482 |
| Tischler | 1 600 | 2 400 | 2 700 | | | 1 600 | | | | | |
| Zimmerer | | | | | 2 180 | | | | 2 000 | | |

Als Ergebnis zeigt sich, dass vergleichbare Bildungseinrichtungen einen ähnlich hohen Zeitansatz haben wie die Meisterschule in Kaiserslautern, in manchen Bereichen sogar einen deutlich höheren. Lediglich beim Friseurhandwerk ist ein signifikant geringerer Ansatz gefunden worden. Nach Rücksprache mit der Meisterschule für Handwerker wird hier im Rahmen der neuen Meisterschulverordnung die Möglichkeit einer Stundenreduzierung gesehen.
Die Landesregierung hält die Stundenansätze für die übrigen Bildungsgänge auch im Hinblick auf die Qualität der Ausbildung und die in § 1 Abs. 2 SchulG geforderten übergeordneten Bildungsziele für angemessen.
Die Meisterprüfung findet sich zurzeit in einem Umbruch. Die Prüfungsanforderungen der einzelnen Gewerke wurden oder werden neu formuliert mit dem Ziel, eine stärkere Verzahnung zwischen Fachtheorie und Fachpraxis herzustellen und die Prüflinge stärker auf den Bereich der Betriebsführung vorzubereiten. Diese Entwicklung wurde in neu erstellten, aber noch nicht veröffentlichten Lehrplänen für die Meisterschule berücksichtigt. In einem Schulversuch werden einzelne Lehrpläne erprobt. Dieser Schulversuch ist noch nicht abgeschlossen. Er kann erst mit Veröffentlichung der neuen Meisterschulverordnung beendet werden und wird daher voraussichtlich auch noch in 2006/2007 fortgeführt.
Bezüglich des Gesamtstundenrahmens kommt die Schule in ihrem Zwischenbericht für das Schuljahr 2004/2005 zu dem Ergebnis, dass der Gesamtstundenrahmen angemessen sei. Zum Schuljahresende wird die Meisterschule einen erneuten Erfahrungsbericht abgeben. Dabei sollen explizit die Erfahrungen bezüglich des Stundenrahmens für die einzelnen Fächer einfließen.

**Zu Textziffer 27: Festsetzung von Bezügen und Beihilfen durch das Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Zu Buchstabe a)

Der Aufsichtsrat hat in seiner 32. Sitzung am 17. Juni 2005 den Klinikvorstand aufgefordert, die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abrechnung von Leistungen zu schaffen und Aufträge ausschließlich von der Beschaffungs- und Vergabestelle vergeben zu lassen.
Mit einer Tischvorlage zur 34. Sitzung des Aufsichtsrates teilte der Klinikvorstand mit, dass
- nach Fertigstellung der entsprechenden Maßnahme zur Schaffung der Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abrechnung von Leistungen von der mittelbewirtschaftenden Stelle ein Abnahmeprotokoll erstellt werde und
- die Umsetzung einer vollständigen Integration aller einkaufenden Bereiche im Zentralen Einkauf bis 2006 vorgesehen sei.

Zu Buchstabe b)

Eine Kenntnisnahme des folgenden Sachverhalts durch den Aufsichtsrat ist noch nicht erfolgt. Der Vorstand des Klinikums hat dem Aufsichtsratsvorsitzenden jedoch Folgendes mitgeteilt:

- Durch effektive Anwendung von SAP, insbesondere in der Gehaltsabrechnung, wurde eine weitere Vollzeitstelle eingespart. An der weiteren effektiveren Nutzung wird gearbeitet. Weitere Einrichtungen zur maschinellen Abwicklung über SAP werden nach Einführung des neuen Tarifvertrags vorgenommen.
  Vom 31. Juli 2004 bis 30. September 2005 wurden insgesamt sechs Vollzeitkräfte (ca. 300 000 EUR Einsparvolumen) in der Personalabteilung durch Fluktuation eingespart.
  Nach Einführung des elektronischen Dienstplans können weitere ca. drei bis vier Vollzeitkräfte im Wege der Fluktuation abgebaut werden. Das Vergabeverfahren ist bereits abgeschlossen.
- Hier ist zu unterscheiden zwischen der Kostenerstattung für die Festsetzung von Bezügen für Mitarbeiter des Sondervermögens und für Mitarbeiter mit Privatdienstvertrag. Für die Mitarbeiter des Sondervermögens besteht eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Klinikum und Universität, in welcher die Wahrnehmung der Verwaltung des Personals als Auftragsangelegenheit des Klinikums bezeichnet ist. Die Zusammenarbeitsvereinbarung wird durch eine entsprechende Bedarfsrechnung in finanzieller Hinsicht ergänzt. Für zentrale Einrichtungen einschließlich der Verwaltung steht dem Klinikum ein Budget zur Verfügung, aus dem die Kosten für die Personalabrechnung zu bestreiten sind.
  Mitarbeitern mit Privatdienstvertrag wird die Festsetzung der Bezüge künftig in Rechnung gestellt.
- Ein bisheriger Wirtschaftlichkeitsvergleich unter vier Alternativlösungen hat ergeben, dass die interne Lösung im Vergleich zur Vergabe an die Oberfinanzdirektion Koblenz, die Pfälzische Pensionsanstalt und das Beihilfeberechnungszentrum am günstigsten ist. Es ist somit derzeit vorgesehen, die Beihilfefestsetzung im Klinikum zu belassen. Der Wirtschaftlichkeitsvergleich konnte jedoch noch nicht endgültig abgeschlossen werden, da mit Schreiben vom 16. November 2005 die Oberfinanzdirektion dem Klinikvorstand ein neues Angebot vorgelegt hat.

**Zu Textziffer 29a): Neubau des Kleinen Hauses des Staatstheaters Mainz**

Die Landesregierung ist mit der Entwicklung ebenso wenig zufrieden wie die Rechnungsprüfungskommission und der Rechnungshof. Nachdem die Angelegenheit bereits zum wiederholten Mal die Rechnungsprüfungskommission beschäftigt, soll kurz noch einmal die bisherige Entwicklung dargestellt werden:

Der jetzigen Forderung vorausgegangen war die Aufforderung im Entlastungsverfahren 2002, die Landesregierung möge auf die Stadt Mainz als Bauherrin des Kleinen Hauses hinwirken, dass diese bis zum 30. September 2003 einen prüffähigen Verwendungsnachweis vorlegt. Sodann sollte über das Ergebnis der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises berichtet werden.

Nachdem zuvor mehrfach von der Stadt Mainz vorgelegte Verwendungsnachweise für das Kleine Haus als nicht prüffähig zurückgegeben wurden, legte die Stadt Mainz am 30. September 2003 schließlich einen immer noch unvollständigen, aber zumindest teilweise prüffähigen Verwendungsnachweis vor. Darauf wurde die Stadt Mainz im November 2003 von der damals noch mit der Prüfung befassten SGD Süd um Vorlage weiterer Unterlagen, Feststellungen und Erklärungen gebeten.
Mitte Dezember 2003 wurde der Rechnungshof darüber unterrichtet, dass die baufachliche Betreuung des Projekts und die Prüfung des Verwendungsnachweises gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwORG von der ADD übernommen wurde, nachdem bei der SGD Süd der Leitende Baudirektor Sayn, der das Projekt von Anfang an betreute, hierfür aus Altersgründen nicht mehr zur Verfügung stand. Die umfangreichen Akten wurden der ADD von der SGD Süd Anfang 2004 übergeben.
In der Sitzung der Rechnungsprüfungskommission am 3. Juni 2004 wurde die Prüfungsdauer kritisiert und gleichzeitig zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises eine Frist bis 31. Januar 2005 gesetzt.

Seitens des Ministeriums des Innern und für Sport wurde nachdrücklich abgeraten, eine im Verhältnis zur Aufgabe so knappe Frist zu setzen, unter anderem unter Hinweis auf
- die außerordentliche Komplexität das Bauvorhabens,
- den umfangreichen Verwendungsnachweis (rd. 1 500 Zahlungsvorgänge),
- den Wechsel der Zuständigkeit von der SGD zur ADD im denkbar ungünstigsten Zeitpunkt (nach Abschluss des Vorhabens, bei Vorlage des Verwendungsnachweises),
- das Ausscheiden von Personen, die das Vorhaben von Anfang an begleitet hatten, sowie
- das Fehlen eingearbeiteter Fachleute.

Gleichwohl hat die Rechnungsprüfungskommission auf der Frist 31. Januar 2005 bestanden.
Das Ministerium des Innern und für Sport hat die für die Prüfung des Verwendungsnachweises zuständige ADD unverzüglich nach der Sitzung der Rechnungsprüfungskommission mit Schreiben vom 4. Juni 2004 von den Forderungen der Kommission in Kenntnis gesetzt. Anfang Dezember 2004 hat die ADD auf Anfrage mitgeteilt, dass sie die früher zuständige SGD unter Vorlage eines vorläufigen Prüfberichts um Stellungnahme zu offenen Positionen gebeten habe. Der Rechnungshof wurde hiervon unverzüglich telefonisch unterrichtet und dieser Sachstand auch in den Schlussbericht der Landesregierung zum Jahresbericht 2003 aufgenommen.
Unter dem 18. Februar 2005 legte sodann die ADD einen Zwischenbericht vor, der ebenfalls unverzüglich dem Rechnungshof zugeleitet wurde. In dem Zwischenbericht hat die ADD u. a. dargelegt, dass die von der Stadt Mainz vorgelegten Unterlagen noch immer nicht vollständig bzw. genügend aussagekräftig sind. Die Stadt Mainz sei daher aufgefordert worden, die Unterlagen zu ergänzen und prüffähig aufzubereiten.
Mitte April 2005 erörterte sodann die ADD mit der Stadt Mainz die bis dahin gefundenen Ergebnisse der Prüfung des Verwendungsnachweises und zahlreiche Einzelfragen an zwei Tagen ausführlich.

Mit Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 22. Juni 2005 wurden dem Rechnungshof die von der ADD vorgelegten vorläufigen Ergebnisse der Prüfung der Verwendungsnachweise vorgelegt mit der Bitte, zu dem Vorbringen der Stadt Mainz und dem vorläufigen Ergebnis der Prüfung der ADD Stellung zu nehmen. Im Anschluss daran sollte das Prüfungsverfahren unter Einbeziehung der Bewertung des Rechnungshofs und gegebenenfalls der Stadt Mainz zum Abschluss gebracht werden.

Am 25. Oktober 2005 erläuterte die ADD bei einer Erörterung im Rechnungshof das vorläufige Ergebnis der Prüfung der Verwendungsnachweise. Zu wesentlichen Feststellungen des Rechnungshofs konnte sie sich nicht abschließend äußern, da insbesondere noch ergänzende Angaben und Unterlagen der Stadt Mainz erforderlich sind.
Die Anforderungen an die nach dem 25. Oktober 2005 noch vorzulegenden Unterlagen wurden mit der Stadtverwaltung Mainz erörtert. Die Stadtverwaltung sagte die Vorlage eines entsprechenden (Zwischen-)Berichts in der zweiten Dezemberwoche 2005 zu. Der Bericht der ADD wird ausgewertet und das Ministerium des Innern und für Sport über das Ergebnis unterrichtet. Der Rechnungshof will sich zu den Verwendungsnachweisen der Stadt Mainz und dem vorläufigen Prüfergebnis der ADD dann äußern, wenn alle noch offenen Punkte aufgearbeitet sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die ADD seriös und nach Kräften versucht, den umfänglichen Auftrag zu erfüllen. Auch wurde der Rechnungshof stets zeitnah und ausführlich von relevanten Sachstandsänderungen unterrichtet.

**Zu Textziffer 29 b): Förderung der Stadtsanierung Montabaur**

Zu Teilstrich 1

Die Verwaltungsvorschrift „Förderung der städtebaulichen Erneuerung“ vom 17. November 2004 (MinBl. S. 427) enthält unter der Nr. 8.3.5.6 Regelungen über den sanierungsbedingten öffentlichen Stellplatzbedarf. Im Rahmen der Abstimmung des Entwurfs der Verwaltungsvorschrift „Förderung der städtebaulichen Erneuerung“ wurde dem Rechnungshof mitgeteilt, dass ein Verfahren entwickelt wird, mit dessen Hilfe der sanierungsbedingte Stellplatzbedarf konkretisiert werden kann. Nach der Durchführung von Vergleichsuntersuchungen, bei denen Aussagen zur Allgemeingültigkeit dieses Verfahrens getroffen werden konnten, hat das Ministerium des Innern und für Sport der ADD ein Berechnungsmodell zur Ermittlung des sanierungsbedingten Stellplatzbedarfs (vereinfachter Stellplatzbedarfsnachweis) zur Verfügung gestellt. Die Ermittlung des sanierungsbedingten Stellplatzbedarfs erfolgt zukünftig unter Anwendung dieses Berechnungsmodells. Das Berechnungsmodell soll den „Normalfall“ abdecken. Besondere Einzelvorhaben wie etwa Parkdecks oder Tiefgaragen bedürfen gegebenenfalls eines begründenden Gutachtens. Bei kleinen Gemeinden oder sehr begrenztem Stellplatzbedarf sollte ein einfaches, formloses Verfahren (nachvollziehbare Begründung) den angestrebten Zweck erfüllen und damit ausreichend sein.

Zu Teilstrich 2

Das Ministerium des Innern und für Sport und die ADD sind bemüht, den Forderungen des Rechnungshofs Rechnung zu tragen. Aufgrund der Komplexität der Angelegenheit steht jedoch noch nicht fest, wann mit dem finanziellen Endergebnis, das durch die Forderungen des Rechnungshofs bedingt wird, zu rechnen ist. Aussagen zu einer eventuellen Rückforderung der Fördermittel können daher auch noch nicht getroffen werden. Der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur ist bekannt, dass der Rückforderungsbetrag entsprechend den Regelungen der VV-LHO zu § 44 LHO verzinst wird.

**Zu Textziffer 29c): Neubauten von Fachhochschulen**

Die Landesregierung hat den Haushalts- und Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 21. November 2005 darüber unterrichtet, dass sie sich aus wirtschaftlichen Gründen für eine Zusammenlegung der beiden bisherigen Fachhochschulstandorte entschieden habe. Unter Zustimmung aller Fraktionen hat der Ausschuss den Tagesordnungspunkt damit für erledigt erklärt.

**Zu Textziffer 29d): Altersteilzeit von Lehrkräften**

Die aktuelle Schülerprognose wird etwa in den Monaten April/Mai 2006 zur Verfügung stehen, so dass diese der Rechnungsprüfungskommission als Tischvorlage übergeben werden kann. Die entsprechenden Bedarfsdaten für 2007 bis 2011 werden vom Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend im Rahmen der parlamentarischen Diskussion über den Doppelhaushalt 2007/2008 rechtzeitig vor der entsprechenden Ausschussberatung des Einzelplans 09 vorgelegt, ebenso wie die Wirkungen der Altersteilzeit im Horizont 2006 bis 2011 entsprechend dem Altersteilzeitbestand, wie er dann vorliegt.

Die Landesregierung hat sich auf der Basis umfassender Modellbetrachtungen dazu entschlossen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Veränderungen an den Regelungen zum Ruhestandsalter von Lehrkräften vorzunehmen.
Sie hat sich hierbei vorrangig von zwei Überlegungen leiten lassen:
Zum einen erscheint es ihr mit Gerechtigkeitsgrundsätzen in Bezug auf die Beschäftigten im öffentlichen Dienst nicht vereinbar, die gesetzliche Dienstzeit von Lehrkräften über das 65. Lebensjahr hinaus zu verlängern, während die Beschäftigten in der allgemeinen öffentlichen Verwaltung mit Erreichen des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden. Dies würde zudem den besonderen Beanspruchungen gerade durch den Schuldienst nicht gerecht. Gerechtigkeitserwägungen gelten insbesondere auch für solche Modelle, in denen zwar das durchschnittliche Alter der Ruhestandsversetzung bei 65 Jahren liegt, in denen jedoch ein Teil der Lehrkräfte kürzer und ein Teil länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr arbeiten müsste.
Zum anderen muss die schulorganisatorische Realisierbarkeit stets wesentlicher Gesichtspunkt bei der Entscheidung über Dienstzeitmodelle sein; hierzu gehört insbesondere die Orientierung am Schuljahr als pädagogischer Grundeinheit. Nicht umsetzbar sind daher Modelle, bei denen die Ruhestandsversetzung zeitnah zum 65. Geburtstag erfolgt, weil der dann kontinuierlich über das Schuljahr hinweg entstehende Ersatzbedarf nicht mit dem Lehrkräfteangebot in Übereinstimmung zu bringen ist, das seinerseits entscheidend vom Ausbildungsrhythmus der Studienseminare abhängig ist. Aus demselben Grund scheiden auch Modelle aus, bei denen erheblicher Ersatzbedarf zum 1. Februar eines jeden Jahres entsteht, weil die Absolventenzahl zu diesem Termin regelmäßig wesentlich geringer als zum 1. August ist. Hinzu kommt, dass in beiden Varianten das Ausscheiden einer Lehrkraft aus dem Dienst zu pädagogisch ganz unerwünschten Diskontinuitäten im Unterricht führt, die noch dazu weitestgehend von Zufälligkeiten abhängig wären.

**Zu Textziffer 29e): Regionale Schulen**

Die Rechtsgrundlage für die Regionale Schule als eigenständige Schulart ist die Landesverordnung über die Regionalen Schulen vom 23. November 1999 (GVBl. 1999 S. 427, GAmtsblatt 2000 S. 2). Mit Schreiben vom 18. März 1997 – Az: 1542 B – 51 120 – 0/31 – hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung den Umfang der Lehrerzuweisung und die Anpassung der Gliederungspläne geregelt.
Die Lehrerzuweisung für die Regionalen Schulen erfolgt in einem geregelten Verfahren analog zu den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation an Hauptschulen und organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschulen vom 4. Mai 1993 (GAmtsblatt 1993 S. 298) und an Realschulen vom 4. Mai 1993 (GAmtsblatt 1993 S. 301), aufgrund der Verwaltungsvorschrift vom 9. Mai 2003 über die Klassenbildung für die Klassenstufen 5 bis 10 der Hauptschulen, Regionalen Schulen, Realschulen, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und Kooperativen Gesamtschulen (GAmtsblatt 2003 S. 489) sowie der Verwaltungsvorschrift vom 26. Oktober 2004 über die Stundentafeln für die Klassenstufen 5 bis 9/10 der Hauptschule, der Regionalen Schule, der Realschule, der Integrierten Gesamtschule und des Gymnasiums (GAmtsblatt 2005 S. 6).
Nunmehr werden die Regionalen Schulen und die organisatorisch verbundenen Grund- und Regionalen Schulen in die im Jahr 2006 anstehende Überarbeitung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation an Hauptschulen und organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschulen und Realschulen vom 4. Mai 1993 (GAmtsblatt 1993 S. 298, 301) einbezogen.

**Zu Textziffer 30: Angelegenheiten, die im Rahmen des Entlastungsverfahrens als erledigt erklärt werden**

Zu „Anmerkung zu Textziffer 9 – Totalisatorsteuer“

Die Konkretisierung der Förderung der Rennvereine aus Mitteln der Totalisatorsteuer erfolgte in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen „Beteiligung der Rennvereine an der Totalisatorsteuer“ vom 1. Juni 2005 (MinBl. S. 276 f.).

Zu „Anmerkung zu Textziffer 12 – Beteiligung des Landes an der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH und deren Tochtergesellschaften“

Im Rahmen der Verhandlung mit Übernahmeinteressenten konnte eine Aufgabe der Beteiligung der ISB an der Erlebnisgastronomie zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht erreicht werden. Um die diesbezüglichen Möglichkeiten zu verbessern, sind Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens in die Wege geleitet worden.

Zu „Anmerkung zu Textziffer 26 – Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesärztekammer und der Bezirksärztekammern“

Die Landesregierung hat im Rahmen der Rechtsaufsicht darauf hingewirkt, dass sich die Vertreterversammlungen der Landesärztekammer und der Bezirksärztekammern im Jahr 2004 ausführlich mit den Feststellungen und Forderungen aus dem Entlastungsverfahren befasst haben. Die Kammern wurden insbesondere auch aufgefordert, die aufgezeigten Möglichkeiten zu einer wirtschaftlicheren Haushaltsführung zu nutzen. Die Vertreterversammlungen haben sich dafür ausgesprochen, die bisherigen Strukturen innerhalb der Bezirksärztekammern beizubehalten. Bei einer Bezirksärztekammer wurde eine Personalreduzierung um 5,5 Stellen vorgenommen.
Die Landesärztekammer hat nach Befassung in der Vertreterversammlung die Stellen um 10 v. H. reduziert. Darüber hinaus wurden unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit weitere Maßnahmen ergriffen, zum Beispiel wurde eine größere Beschaffung ausgeschrieben.
Die Rechtsaufsichtsbehörde wird im Rahmen der Genehmigung der jeweiligen Haushaltspläne auch künftig auf die Forderungen und Feststellungen aus dem Entlastungsverfahren hinweisen.

Zu „Anmerkung zu Textziffer 28e) – Förderung der Konversion ehemals militärischer Standorte“

Der Haushalts- und Finanzausschuss wurde in seiner Sitzung am 24. November 2005 umfassend über die teilweise Privatisierung der Umwelt-Campus Birkenfeld Entwicklungs- und Management GmbH unterrichtet. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat in dieser Sitzung der Übertragung von Gesellschaftsanteilen des Landes an der Umwelt-Campus Birkenfeld Entwicklungs- und Management GmbH gemäß § 65 Abs. 7 LHO zugestimmt.